

Satzung
der Adolf Haeuser-Stiftung für Naturwissenschaften
mit Sitz in Marburg

vom 07.01.2016

Die Eheleute Geheimer Regierungsrat Dr. Dr. h.c. Adolf Haeuser und Luisa Haeuser, geb. Koenig, haben in ihrem gemeinschaftlichen Testament vom 5. März 1934 die Errichtung der Adolf Haeuser-Stiftung für Naturwissenschaften bei der Philipps-Universität in Marburg/Lahn angeordnet. Der Ehemann ist am 13. März 1938 und die Ehefrau am 12. September 1953 gestorben.

Die am 15. Juni 1954 durch die beiden Testamentsvollstrecker festgelegte und am 13. Mai 1955 durch den Hessischen Minister des Innern genehmigte Satzung der Stiftung wurde am 16. Juni 1980 geändert und am 07.01.2016 durch folgende Neufassung ersetzt:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Adolf Haeuser-Stiftung für Naturwissenschaften“ und hat ihren Sitz in Marburg/Lahn. Sie wird als selbständige, rechtsfähige Stiftung der Philipps-Universität Marburg angegliedert und soll getrennt von anderen Stiftungen bei der Philipps-Universität Marburg verwaltet werden.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stiftenden sowie ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungszweck, Verwendung der Erträge

(1) Stiftungszweck ist die Förderung der naturwissenschaftlichen Forschung an der Philipps-Universität Marburg. In erster Linie sind die Bedürfnisse der Chemie zu berücksichtigen.

(2) Zu den naturwissenschaftlichen Fachbereichen im Sinne dieser Satzung zählen neben der Chemie die Fachbereiche Biologie, Geographie, Mathematik und Informatik, Pharmazie, Physik und Psychologie. Das Kuratorium gemäß § 5 bestimmt über die Verteilung der Erträge an diese Fachbereiche nach einem von ihm festgelegten Verteilungsschlüssel. Die Fachbereiche entscheiden im Anschluss eigenverantwortlich über die konkrete Mittelverwendung. Vorrangig sollen die Mittel dabei verwendet werden für:

A. Forschungsstipendien an promovierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler zur Durchführung einer genau umgrenzten selbständigen Forschungsaufgabe. Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der oder dem Beauftragten ihres Fachbereiches über den Fortgang der Arbeit zu berichten.

B. Sachbeihilfen

1. zur Beschaffung von Apparaten, Instrumenten, wertvollen Materialien, Verbrauchsmaterialien, Chemikalien, Literatur usw. Allgemeine Instituts- und Büroeinrichtungen sowie Bewirtungsaufwendungen werden nicht aus Stiftungsmitteln finanziert.

2. für Reisekosten, soweit die Reise für die Durchführung einer Forschungsaufgabe unerlässlich ist. Hierunter kann auch der Besuch spezieller Symposien fallen; Reisen zum

Besuch der üblichen größeren Fachkongresse werden von der Stiftung nicht gefördert. Die Reisekosten werden nach den an der Philipps-Universität Marburg gültigen Bestimmungen abgerechnet.

3. zur Bezahlung von studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften an der Philipps-Universität Marburg.

§ 4 Vorstand

(1) Die Stiftung wird verwaltet durch den Vorstand, der aus drei Mitgliedern besteht, und zwar

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg als Vorsitzender oder als Vorsitzendem,
- b) der Kanzlerin oder dem Kanzler der Philipps-Universität Marburg als stellvertretender Vorsitzender oder als stellvertretendem Vorsitzendem,
- c) einer von den beiden unter a) und b) genannten Vorstandsmitgliedern zu bestimmenden Persönlichkeit, die nicht der Philipps-Universität Marburg angehören muss.

Die Amtszeit des Vorstandsmitglieds gemäß Abs. 1 c) beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Die oder der Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des Gesetzes. Sie oder er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte die Kanzlerin oder den Kanzler oder ein anderes sachkundiges Mitglied der Universitätsverwaltung beauftragen.

(3) Zur Verfügung über das Stiftungsvermögen ist die oder der Vorsitzende – im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende – nur in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstands berechtigt.

§ 5 Kuratorium

(1) Über die Verwendung der Erträge entscheidet ein Kuratorium, das aus vier Mitgliedern besteht. Ihm gehören an:

- a) die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan des Fachbereichs Chemie der Philipps-Universität Marburg;
- b) eine Professorin oder ein Professor des Fachbereichs Chemie der Philipps-Universität Marburg, die oder der vom Fachbereichsrat auf fünf Jahre zur oder zum Beauftragten für die Angelegenheiten der Stiftung gewählt worden ist; sie oder er ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums, führt die Geschäfte und leitet die Sitzungen.
- c) eine Professorin oder ein Professor des Fachgebietes Physikalische Chemie des Fachbereichs Chemie der Philipps-Universität Marburg, die oder der vom Fachbereichsrat auf fünf Jahre zur oder zum Beauftragten für die Angelegenheiten der Stiftung gewählt worden ist.

- d) eine Professorin oder ein Professor aus einem der folgenden Fachbereiche: Biologie, Geographie, Mathematik und Informatik, Pharmazie, Physik und Psychologie, die oder der vom Fachbereichsrat auf fünf Jahre zum Beauftragten für die Angelegenheiten der Stiftung gewählt worden ist. Diese oder dieser tritt in der angegebenen Reihenfolge der Fachbereiche für ein Jahr in das Kuratorium ein.

Wird das unter b) genannte Mitglied während seiner Amtszeit zur Dekanin oder zum Dekan des Fachbereichs Chemie gewählt, muss der Fachbereichsrat eine andere Professorin oder einen anderen Professor zur oder zum Beauftragten für die Stiftung wählen.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder bei der Beschlussfassung anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist ebenfalls möglich. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 6 Stiftungskapital

(1) Das Stiftungskapital betrug zum Zeitpunkt der Errichtung der Stiftung DM 600.000,--. Es ist nach den Regeln einer ordentlichen kaufmännischen Verwaltung sicher und Ertrag bringend anzulegen und zu verwalten.

(2) Für die Stiftungszwecke dürfen nur die reinen Erträge des Kapitals, das unvermindert zu erhalten ist, verwendet werden. Es ist zulässig, für Zwecke, die größeren Aufwand oder längere Zeit verlangen, die Erträge bis zu drei Jahre zusammengefasst zu vergeben.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

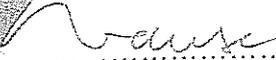
§ 8 Satzungsänderungen und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen werden vom Vorstand nach Anhörung des Kuratoriums beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die Stiftung wird aufgehoben, wenn die Philipps-Universität Marburg aufhört zu bestehen oder von Marburg verlegt werden soll. Sie wird auch aufgehoben, wenn die hauptsächlichen naturwissenschaftlichen Fächer an der Philipps-Universität nicht mehr vertreten sind oder von Marburg verlegt werden.

(3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Marburg/Lahn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Es ist dabei möglichst als „Adolf Haeuser-Stiftung“ gesondert zu verwalten, und seine Erträge sind für die Kunstpflege, die Kulturpflege und den Sport zu verwenden.

01.2016



Dr. Katharina Krause
(Präsidentin der Philipps-Universität Marburg)



Dr. Friedhelm Nonne
(Kanzler der Philipps-Universität Marburg)



Genehmigungsbescheid

Die vorstehende Neufassung der Stiftungssatzung der Adolf Haeuser-Stiftung für Naturwissenschaften mit Sitz in Marburg/Lahn, wird gemäß § 9 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Neufassung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung dieses Bescheides in Kraft.

Gießen, 25. Januar 2016

II 21 - 25 d - 04/11 - (4) - 46

Regierungspräsidium Gießen

Im Auftrag



Baum